

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, Neuerrichtung einer Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter und Gaskühlaggregat), sowie einer Holzhackschnitzel- und Scheitholztrocknung

Az.: FB 53-170 Gi 1/19

Die Mall Biogas GmbH & Co. KG betreibt bisher zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Produktion von Strom unter Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flurnummer 267 in der Gemarkung Euerhausen. Die Betreiberin beantragte beim Landratsamt Würzburg eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen dritten BHKW mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung. Ziel dieses Vorhabens ist eine Optimierung der Stromproduktion für die Nachfragesituation am Strommarkt (Flexibilisierung).

Zudem beinhaltet der Antrag die Neuerrichtung einer Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter und Gaskühlaggregat), sowie einer Holzhackschnitzel- und Scheitholztrocknung. Durch die Nutzung der Abwärme der Anlage für die Holztrocknung wird der Umgang mit Wärme nachhaltiger. Das Gasspeichervolumen und die jährlich produzierte Rohbiogasmenge, sowie die Substratmengen werden im Vergleich zum Bestand nicht verändert.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Das betreffende Flurstück liegt im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (6426-471). In etwa 200 Metern Entfernung befindet sich außerdem der geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtfelder am Flachsbach“. Somit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zu entnehmen:

Hinsichtlich des Kriteriums „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ ist festzustellen, dass die Inputstoffe und Mengen durch das Vorhaben unverändert bleiben. Die Abgase der Motoren werden nach dem Stand der Technik über Kamin in einer Höhe von 10 m über Grund

abgegeben. Das neue BHKW entspricht dem Stand der Technik, es wird ein Oxidationskatalysator zur Abgasreinigung eingebaut. Emissionen an Schwefeloxiden werden durch die Entschwefelung des Rohgases minimiert. Da das zusätzliche BHKW der Flexibilisierung dient und im Jahresmittel keine höhere Strommenge produziert wird, wird davon ausgegangen, dass sich auch die Emissionssituation im Jahresmittel nicht verändert.

Die Erhöhung der elektrischen Leistung kann zu höheren Luft- und Lärmemissionen führen. Die Schallemissionen wurden mittels Schallprognose ermittelt. Das Vorhaben führt nach Prognose zu keiner Überschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile an den maßgebenden Immissionsorten. Es werden zudem Schallschutz- und Abgasreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen. Dementsprechend ist keine unzulässige Belastung der Schutzgüter durch Luftschadstoffe oder Geräusche zu erwarten.

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist ebenfalls festzustellen, dass sich die Inputstoffe und Mengen durch das Vorhaben nicht verändern. Insofern ergibt sich durch die Erweiterung keine Veränderung hinsichtlich der genannten Schutzgüter. Zudem entsteht laut Antragsteller kein weiterer Flächenverbrauch.

Die Kriterien „Nutzung natürlicher Ressourcen“ und „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen“ werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Errichtung der neuen Anlagenteile erfolgt auf dem bisherigen Betriebsgelände.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet oder den geschützten Landschaftsbestandteil zu erwarten, da die Errichtung der Anlagen auf der bestehenden Betriebsfläche erfolgen soll.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

Würzburg, den 26.07.2019
Landratsamt Würzburg

Dr. Kaufmann
Regierungsrat